

# Satzung

## über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim

Auf Grund des § 5 Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 433), in der jeweils gültigen Fassung und § 45 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 21.02.2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Nachfolgend benannte ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim sind vom persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung umfasst:
  1. Kreisbrandmeister und dessen Stellvertreter (§ 2),
  2. Sonderbeauftragter für die Kreisausbildung (§ 3),
  3. Kreisausbilder, leitende Kreisausbilder und deren Helfer (§ 3),
  4. Weitere ehrenamtliche Helfer im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim (§ 4),
  5. Regieeinheit Notfallseelsorge / Krisenintervention (§ 5).
- (2) Soweit in den nachfolgenden Paragraphen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, erhalten ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim eine Aufwandsentschädigung.  
Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes innerhalb des Landkreises Barnim verbundenen notwendigen Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden innerhalb von 4 Wochen nach Abrechnung der geleisteten Stunden ausgezahlt.  
Pauschale monatliche Aufwandsentschädigungen werden zum Ende des laufenden Monats gezahlt. Entsteht der Anspruch auf die pauschale Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe des Geschäftsjahres endet der Anspruch auf pauschale Aufwandsentschädigung mit dem Ende des Austrittsmonats.
- (4) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung ruht, wenn der ehrenamtlich Tätige länger als 2 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die Dauer der Verhinderung. Während dieses Zeitraumes erhält der Vertreter 70 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

- (5) Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes mit Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Fachamtsleiters erhält der ehrenamtlich Tätige auf Antrag eine Vergütung der dienstlich veranlassten Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus erhalten ehrenamtlich Tätige nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 die Kosten für die Nutzung privater Pkw für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes gemäß BRKG in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise gegenüber dem Landkreis Barnim geltend gemacht wird.

## **§ 2**

### **Aufwandsentschädigung für Kreisbrandmeister, stellvertretende Kreisbrandmeister und den Sonderbeauftragten für die Kreisausbildung**

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für den Kreisbrandmeister beträgt 205,00 Euro und für die Stellvertreter sowie den Sonderbeauftragten für die Kreisausbildung jeweils 143,50 Euro.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder und Helfer**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für Kreisausbilder beträgt 10,00 Euro je Ausbildungsstunde einschließlich Vor- und Nachbereitung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Helfer der Kreisausbilder beträgt 6,00 Euro je Ausbildungsstunde einschließlich der Vor- und Nachbereitung.
- (3) Die leitenden Kreisausbilder erhalten darüber hinaus eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

## **§ 4**

### **Aufwandsentschädigung für weitere ehrenamtliche Helfer im Bevölkerungsschutz**

Ehrenamtlich Tätige im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim, die bei der Beseitigung von Folgen außergewöhnlicher Schadenslagen auf schriftliche Anforderung durch die Kreisverwaltung Barnim Unterstützung leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 Euro je geleisteter Stunde. Eine nach anderen Vorschriften zu zahlende Aufwandsentschädigung oder sonstige Leistungen Dritter für eine gleichgeartete ehrenamtliche Tätigkeit sind anzurechnen.

## **§ 5**

### **Regieeinheit Notfallseelsorge / Krisenintervention**

Mitglieder der Regieeinheit Notfallseelsorge / Krisenintervention des Landkreises Barnim erhalten für die Nutzung privater Pkw bei Alarmierung und Beauftragung durch die Leitstelle BARNIM eine Fahrtkostenerstattung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 BRKG.

Die Fahrtkosten sind gegenüber dem Landkreis Barnim durch Fahrtenbuch quartalsweise zum 15. des Folgemonats abzurechnen.

## **§ 6**

### **Verpflegung**

- (1) Einsatzkräfte, die auf Anforderung des Landkreises Barnim im Rahmen von Katastrophenschutzübungen gemäß §§ 4, 41 BbgBKG oder Katastrophen bzw. Großschadenslagen gemäß § 1 Abs. 2 BbgBKG tätig werden, haben ab einer Einsatzdauer von 4 Stunden Anspruch auf Speisen und Getränke. Bei Übungen oder Einsätzen über 8 Stunden besteht Anspruch auf eine warme Mahlzeit.
- (2) Die Verpflegungsaufwendungen bei ununterbrochenen Einsätzen von 4 Stunden bis 8 Stunden betragen max. 4 Euro und für 8 Stunden bis zu 12 Stunden max. 6 Euro / Einsatzkraft. Der Tagessatz wird auf max. 12 Euro / Einsatzkraft festgesetzt.
- (3) Die Verpflegung wird in Naturalien gewährt, eine finanzielle Abgeltung des Anspruches ist ausgeschlossen.
- (4) Einsatzkräften, die gemäß § 4 dieser Satzung Unterstützung leisten, steht unter den o. g. Voraussetzungen der Verpflegungsanspruch ebenfalls zu.

## **§ 7**

### **Förderung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz**

Zur Förderung des Ehrenamtes und der Kameradschaft unter den ehrenamtlich Tätigen im Bevölkerungsschutz des Landkreises Barnim sowie zur Durchführung organisationsübergreifender Maßnahmen und zur Helferbetreuung und -gewinnung findet auf Veranlassung des Landkreises Barnim mindestens ein jährlicher Helferabend statt.

Die durchführende Hilfsorganisation bzw. Freiwillige Feuerwehr erhält durch den Landkreis Barnim auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltsplanes eine Zuwendung in Form einer Anteilsfinanzierung. Diese ist möglich bis zu einer Höhe von 4,00 Euro pro Teilnehmer, aber höchstens 500,00 Euro pro Veranstaltung. Die Zuwendung wird zweckgebunden für Verpflegung gewährt.

Von der Zuwendung ausgeschlossen ist die Finanzierung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen.

**ausgefertigt:**

Eberswalde, den 22.02.2007

**Landrat des Landkreises Barnim**

**gez. Bodo Ihrke**